Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Nur per E-Mail an

[redacted]

@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-0
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 10.10.2013
GESCHÄFTSZ. **II-302-2 II#1969**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn**
BEZUG Ihre E-Mail vom 05.10.2013

Sehr geehrter [redacted]

ist jemand der Ansicht, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann er sich an meine Dienststelle wenden (§ 81 Absatz 1 Nr. 1 SGB X). Aus Ihrer E-Mail ist für mich nicht ersichtlich, inwieweit Sie persönlich Betroffener sind, deshalb möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Einen allgemeinen Beitrag zum Thema „Beistand —Darf ich zu Gesprächen im Jobcenter begleitet werden?“finden Sie in der FAQ-Liste meiner Dienststelle (abrufbar auf der Internetseite), welchen ich Ihnen nachfolgend zitiere:

„Ein Antragsteller oder Bezieher von Arbeitslosengeld II (Beteiligter) kann zu Verhandlungen und Besprechungen im Jobcenter einen Begleiter oder Beistand hinzuziehen (§ 13 Absatz 4 SGB X). Auf diesem Wege erhält auch der Beistand Kenntnis von den Sozialdaten des Beteiligten. Der Beistand ist vom Bevollmächtigten i. S. v. § 13 Absatz 1 SGB X zu unterscheiden; der Beistand tritt nicht für, sondern neben

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

dem Beteiligten auf, dem er Beistand geben soll, während der Bevollmächtigte beispielsweise Anträge stellen kann.

Die Einwilligung des Beteiligten in die Begleitung durch einen Beistand ergibt sich aus dem gemeinsamen Auftreten, weshalb der Beistand keiner Vollmacht des Beteiligten bedarf. Gründe für die Zurückweisung eines Beistandes und deren Folgen sind in § 13 Absatz 5 bis 7 SGB X geregelt.

Beistand bei Bedarfsgemeingemeinschaften kann nicht sein, wer mit dem Beteiligten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, da diese Person ebenfalls Beteiligter ist.“

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.